



Gemeinderat Berg am Irchel
8415 Berg am Irchel

Telefon 052 318 11 89
Telefax 052 318 22 15
gemeinde@berg-am-irchel.ch
www.berg-am-irchel.ch

Auszug aus dem Protokoll vom 27. Januar 2003

Strassen

**Minderwertabgeltung bei Strassen durch
Grabarbeiten**

**24.1.3
22**

Jeder Grabenaufbruch in einer Strasse führt durch die nachfolgende Reparatur des Belages zu einem Minderwert der Strasse. Bis jetzt wurde in der Gemeinde Berg am Irchel dieser Minderwert nicht abgegolten. Verschiedene Unternehmen und Werke verlegen ihre Leitungen bevorzugt in die Strasse oder wenn möglich in Gehwege: Wasser, Kanalisation, Fernwärme, EKZ, Swisscom, Cablecom. Nach Möglichkeit sollen bei Grabenaufbrüchen die Wünsche der verschiedenen Werke und Unternehmen koordiniert werden.

Es gibt zwei verschiedene Varianten zur Abgeltung des Minderwertes:

1. Abgeltung nach dem Grabentarif der Baudirektion des Kantons Zürich, Ausgabe Juli 2002
2. Nach der Vorlage der Gemeinde Buch am Irchel. Die Gemeinde verrechnet pro m2 Grabenaufbruch pauschal Fr. 100.- für Minderwert und unumgängliche Sanierungsarbeiten am Strassenbelag.

Weiter stellt sich die Frage, ob diese Minderwertabgeltung auch an die Gemeindewerke weiterverrechnet werden soll. Dies würde die Bereiche Wasser, Abwasser und Fernwärme betreffen.

Der Gemeinderat b e s c h l i e s s t :

1. Eine Minderwertabgeltung bei Strassen durch Grabarbeiten wird eingeführt.
2. Die gemeindeeigenen Werke wie Wasser, Abwasser und Fernwärme haben keine Minderwertabgeltungen zu leisten.
3. Die Minderwerte sollen nach dem Muster der Gemeinde Buch am Irchel abgegolten werden (pauschal Fr. 100.00 pro m2).
4. Die Details werden an einer der nächsten Sitzungen beschlossen.



Gemeinderat Berg am Irchel

8415 Berg am Irchel

Telefon 052 318 11 89

Telefax 052 318 22 15

Auszug aus dem Protokoll vom 3. März 2003

Strassen

**Minderwertabgeltung bei Strassen durch
Grabarbeiten - Ansatz**

**24.1.3
41***

(siehe auch Geschäft Nr. 35 vom 17. Februar 2003)

Die Grabentariife des Tiefbauamtes des Kantons Zürich wurden per 1. Juli 2002 gegenüber dem Tarif vom 1. Januar 1994 um 6 % angehoben.

Der Abgeltungsbetrag der Gemeinde Buch a.l. wurde 1998 auf Fr. 100.00 festgelegt und die Preiserhöhung von 4 % per 1.1.2000 wurde bis jetzt nicht berücksichtigt.

Mit der Festsetzung auf Fr. 110.00 pro m2 ist die Teuerung seit 1994 ausgeglichen. Zudem ist noch ein Teuerungspolster von 3,5 % verfügbar. Dies bewirkt, dass die Preise bei anziehender Teuerung nicht gleich wieder geändert werden müssen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Ansatz für die Abgeltung des Minderwertes von Strassen bei Aufgrabungen in der Gemeinde Berg a.l. wird auf Fr. 110.00 pro m2 festgesetzt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Ordner Verordnungen der Gemeinde (GS)
 - Ordner Verordnungen der Gemeinde (GR)
 - Tiefbauvorsteherin
 - 24.1.3



GEMEINDERAT BERG AM IRCHEL

Der Präsident:

Der Schreiber:

versandt:

- 6. März 2003



GEMEINDE BERG AM IRCHEL

Allgemeine Bedingungen für das Verlegen von Leitungen im Strassengebiet

1. Koordination

Die Leitungseigentümer (LE) und die Politische Gemeinde orientieren sich gegenseitig über kurz- und langfristig geplante Bauvorhaben und sind bestrebt, ihre Arbeiten in zeitlicher Hinsicht so weit wie möglich zu koordinieren. Gleichzeitig sind der Bauvorgang, die Massnahmen und Anordnungen im Zusammenhang mit dem Verkehr verbindlich abzusprechen.

2. Massgebliche Grundlagen

- Verordnung über die private Inanspruchnahme öffentlichen Gemeindegrundes (Sondergebrauchsverordnung)
- § 37 Strassengesetz
- Art 35 Fernmeldegesetz
- Kantonale Signalisationsverordnung
- SN 650535b Grabarbeiten, Ausführungsvorschriften
- SN 640538a Grabarbeiten, administrative Vorschriften für Grabarbeiten in öffentlichen Strassen
- SN 640731a Erhaltung bitumenhaltiger Oberbauten, Reparatur
- SN 640886 temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen

Die Kosten für Strassensignalisationen und die Publikation von Verkehrsanordnungen gehen zulasten der LE.

3. Planung

Für das Verlegen von Leitungen im Gemeindestrassengebiet ist die Schweizer Norm SN 531 205 bzw. SIA 205/1984 massgebend.

Leitungen sollen, sofern nicht Strassenquerungen erforderlich sind, möglichst im Gehweg verlegt werden. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, sind die Anlagen am Rande der Fahrbahn zu bauen.

Grundsätzlich sind die Richtwerte der minimalen Verlegetiefen bzw. Ueberdeckungen ab OK Belag einzuplanen und einzuhalten.

- Gemeinschaftsantennen-Leitungen min. 50 cm)
- Fernmelde-Leitungen min. 50 cm)
- Elektroleitungen min. 70 cm)

Für besondere Leitungsarten (Rohrblöcke etc.) ist der Abs. 2.41/Tab 2 der SIA 205 zu berücksichtigen.

Für die Ueberdeckung von Schachtabdeckungen (Plattenschächte) und Einstieg-Schachtdecken ist für den erforderlichen Oberbau min. 40 cm erforderlich.

Bei verkehrsreichen Strassen sind Querungen für Leitungen aller Art grundsätzlich im Durchstossverfahren zu erstellen.

Offene Gräben können in Absprache mit dem Tiefbauvorsteher (TV) zugelassen werden, wenn:

- der Deckbelag mindestens 5 Jahre alt ist
- das Verkehrsaufkommen bewältigt oder eine zumutbare Umleitung erstellt werden kann
- keine Buslinie die Strecke befährt oder ebenfalls umgeleitet werden kann.

Die Schachtdeckel sind dem Belag der Fahrbahn anzupassen.

4. Planungsvorlagen

4.1 Neuanlagen, Umbau- und Reparaturarbeiten

Die Erstellung einer Neuanlage erfordert eine Bewilligung zur Benützung des Gemeindestrassengebietes. Hierfür sind vor Baubeginn dem TV mindestens 30 Tage vor Baubeginn die Baupläne (Situationspläne) sowie die zur Beurteilung der projektierten Anlagen nötigen Detailpläne und Erläuterungen vorzulegen. Aus diesen Vorlagen sollen der Umfang der Anlagen, die Bauart und die Anordnung der Schächte ersichtlich sein.

4.2 Einzelne Werklöcher und kleinere Gräben

Kleinere Aufgrabungen zu Kontrollzwecken, für Anschlüsse und dergleichen, sind mindestens zehn Tage vor Baubeginn dem TV durch schriftliches Gesuch, unter Beilage eines Situationsplanes, mitzuteilen (Aufgrabungsbewilligung).

5. Bestehende Werkleitungen und Anlagen

5.1 Arbeiten durch Leitungseigentümer

Beim Bau von neuen Leitungen ist auf bestehende Werkleitungen Rücksicht zu nehmen. Werden bestehende Leitungen, Durchlässe oder Bauwerke irgendwelcher Art durch den Bau der Anlage berührt, so haben sich die LE über die zu treffenden Massnahmen zu verständigen. Ist der Abbruch bestehender Durchlässe oder anderer Anlagen zur Einlegung der Leitung notwendig, so sind sie auf Kosten der Verursacher in gleichem Material und in gleichem Umfang wieder herzustellen.

Verlangt die Politische Gemeinde oder ein LE eine Ausführung, die eine Veränderung der Anlage bedeutet (z.B. Querschnittsvergrösserung einer Leitung oder eines Durchlasses) so haben diese die auf die Veränderung entfallenden Mehrkosten zu tragen.

6. Strasseninstandsetzung

6.1 Allgemeines

Die Instandsetzung erfolgt in zwei Etappen. Die Belagsarbeiten erfolgen in Absprache mit dem TV. Die Belagsstärke hat derjenigen des aufgebrochenen Belages zuzüglich 2 cm zu betragen. Allfälligen besonderen Verhältnissen im bestehenden Belagsaufbau, wie z.B. Schottertränkungen, Belagsdicken infolge Aufschiftungen für Anpassungen etc., wird aufgrund gegenseitiger Absprache Rechnung getragen. Die Instandsetzungsarbeiten sind anschliessend an die Grabenauffüllung in Angriff zu nehmen.

In folgenden Fällen kann bis zum definitiven Belagseinbau vorgängig ein Provisorium zu Lasten des Leitungseigentümers erstellt werden:

- Setzungsgefahr
- Verkehrstechnische Gründe
- Witterungsverhältnisse
- Etappierungsgründe
- Aufgrabungen in Gehwegen

Nach Absprache mit dem TV einzubauende Provisorien:

- Heissmischtragschicht (HMT)
- Kaltbelag

Für das Wiedereinfüllen der Gräben ist stets frostsicheres Material zu verwenden, welches einwandfrei zu verdichten ist.

6.2 Belagsarbeiten durch LE (1. Etappe)

Einbau einer HMT, Stärke wie in Pkt. 6.1 beschrieben, bis OK best. Belag (Zeichnung A). Die Belagsränder sind mit einem Fugenband oder mit Fugenpaste zu versehen. Die Kosten für diese Arbeiten werden vom LE getragen. Die Arbeiten sind durch eine ausgewiesene Firma auszuführen. Für Schäden (Setzungen) welche infolge mangelhafter Verdichtung der Auffüllung entstehen, ist der LE haftbar.

6.3 Spätere Instandsetzung (2. Etappe)

Die spätere Instandsetzung wird durch den Strasseneigentümer, jedoch zulasten des LE ausgeführt. Die Ausführung erfolgt wie in der Zeichnung B dargestellt. Die Kosten dieser Instandsetzung werden in Form einer Vorfinanzierung, unmittelbar nach Abschluss der unter Pkt. 6.2 beschriebenen Arbeiten, durch die Gemeinde in Rechnung gestellt. Die Höhe der Entschädigung wird durch Verhandlungen zwischen LE und TV bestimmt und gilt jeweils für das laufende Projekt.

6.3.1 Ausmass

Das Ausmass wird durch einen Vertreter des LE und des TV oder Strassenmeisters der Gemeinde gemeinsam erstellt. Das Ausmass setzt sich aus der Länge x Breite des Belagstreifens plus je 15 cm Breitenzuschlag pro Belaganschnitt zusammen.

6.4 Instandstellung von Grabarbeiten mehrerer Beteiligten

Wo mehrere Beteiligte (Werke, Private) gleichzeitig Grabarbeiten ausführen, sind die Leitungseigentümer für die prozentuale Aufteilung zuständig.

6.5 Setzungsschäden

Erforderliche Nachbearbeitungen der Grabenfüllungen infolge Setzungen, die auf unsachgemässe Auffüllungen und Verdichtungen zurückzuführen sind, werden nach Ergebnis zusätzlich verrechnet.

7. Bauleitung / Bauaufsicht

Die LE stellen zu den Bauarbeiten in allen Fällen einen Bauleiter und eine Bauaufsicht, die dem TV von Fall zu Fall mit Namensnennung bezeichnet werden. Das Personal der LE ist gehalten, den Weisungen der Organe der Gemeinde Folge zu leisten. Die Ausführung dieser Anweisungen ist genau zu überwachen.

8. Ausführungsbestimmungen

8.1 Allgemeines

- 8.1.1** Ueber den Beginn der Aufgrabungsarbeiten ist der TV oder Strassenmeister mindestens drei Tage vorher zu benachrichtigen. Seine Anordnungen sind zu befolgen.
- 8.1.2** Für die Signalisation und Sicherung der Baustelle ist der LE verantwortlich. Besondere verkehrstechnische Massnahmen sind mindestens 30 Tage vor Beginn mit dem TV abzusprechen.
- 8.1.3** Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten der LE durch die Gemeinde angeordnet.
- 8.1.4** Mindestens 20 cm über OK Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.

8.2 Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen

8.2.1 Grabarbeiten

Für die Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen ist die SN 640535b mit nachfolgenden Aenderungen und Ergänzungen massgebend:

Bei Leitungen sind folgende minimale Grabenbreiten zu berücksichtigen:

- Fahrbahn \geq 85 cm (Walzenbreite 80 cm)
- Rad-/Gehwege \geq 65 cm (Walzenbreite 60 cm)

8.2.2 Die Wiederinstandstellung der Foundationsschicht (Kieskoffer) hat in folgenden Stärken zu erfolgen:

- Fahrbahn Oberbau > 80 cm abzgl. bit. Belagsdicke
- übrige (Rad- und Gehwege etc.) Oberbau > 50 cm abzgl. bit. Belagsdicke

Bei besonderen Verhältnissen (spez. Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen des TV vorbehalten.

8.2.3 Abschlüsse

Werden mit Leitungen Abschlüsse gequert, so sind dieselben zu entfernen und nach Fertigstellung der Grabarbeiten neu zu setzen.

8.3 Anpassungen, An- bzw. Nachschneiden der Belagsränder

8.3.1 Restflächen mit Breiten kleiner als 30 cm in Rad- und Gehwegen oder 50 cm in der Fahrbahn (nach einem allfälligen Nachschneiden) sind zu entfernen.

8.3.2 Die minimale, durch Aushubarbeiten ungestörte Breite im bestehenden Oberbau beträgt im Mittel in Rad- und Gehwegen 10 cm und in der Fahrbahn 20 cm.

8.4 Belagseinbau

8.4.1 Allgemeines

Sofern wirtschaftlich vertretbar, sind grössere zusammenhängende Instandstellungsflächen wenn immer möglich maschinell einzubauen.

8.4.2 Ausführung

In Fahrbahnen und Quergräben sowie einzelnen Werklöchern

- Einbau HMT bis OK Deckschicht durch LE
- späteres Abfräsen der HMT und Einbau der Deckschicht wird durch die Gemeinde in Auftrag gegeben.

Eventuell notwendige Wintermassnahmen sind gegenseitig abzusprechen.

Berg am Irchel, 17. Februar 2003

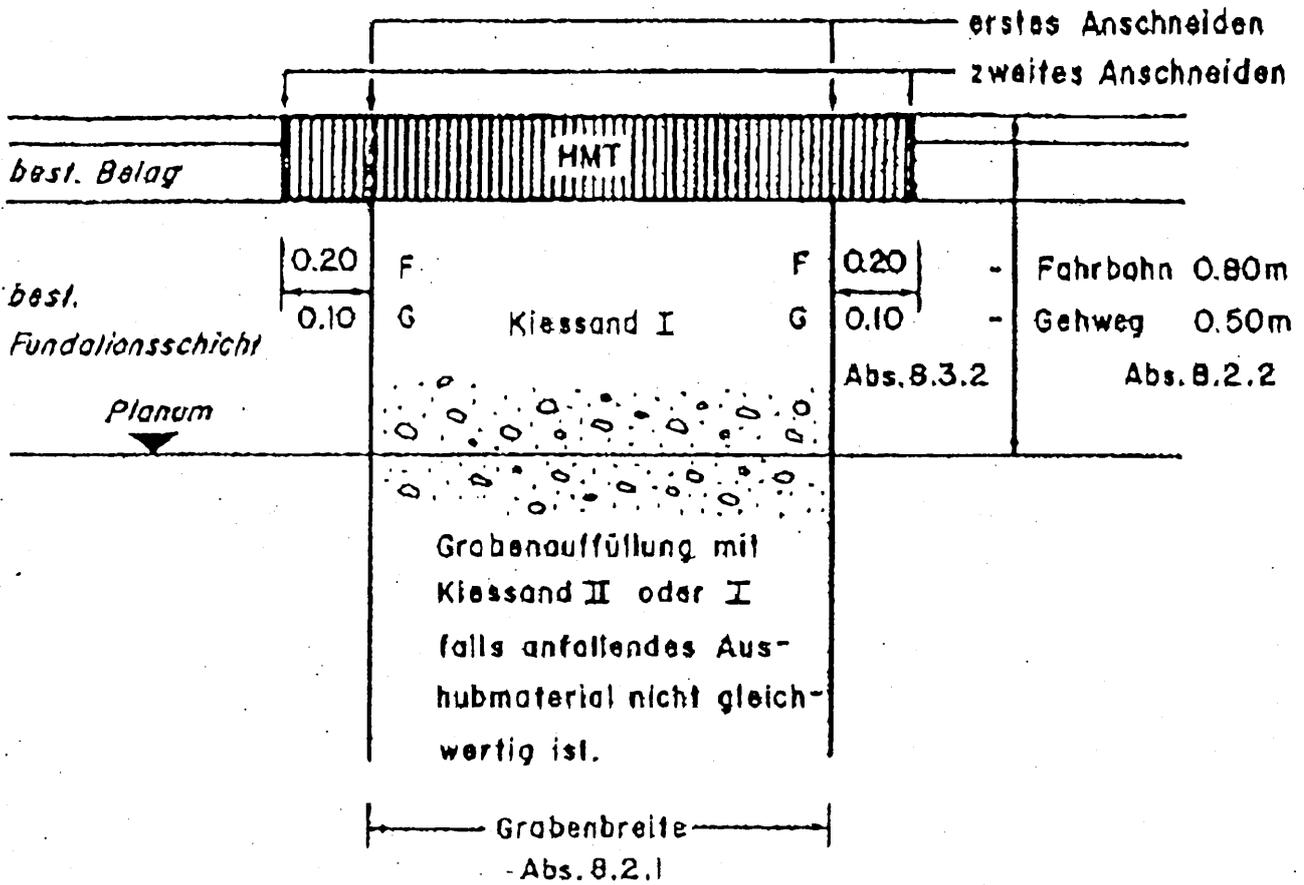
POLITISCHE GEMEINDE
BERG AM IRCHEL

Unterschriftberechtigte Person des Leitungseigentümers
bestätigt die Bedingungen zu kennen und zu akzeptieren:

Ort: Datum: Unterschrift:

Grabenquerschnitt in Staatsstrassen

A.) nach Bauvollendung:



B.) in einem späteren Zeitpunkt:

